

1. Anwendungsbereich

1.1

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der Demmelmayer & Partner KG (idF „Auftragnehmer“) für den Kunden (idF. „Auftraggeber“) erbracht werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

1.2

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis seitens des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.3

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten je nach Gegenstand der Lieferung oder Leistung die Softwarebedingungen, die Wartungsbedingungen und die Lizenzbedingungen des Auftragnehmers.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – freibleibend und als Einladung zur Beauftragung zu werten. Der Auftraggeber ist an seine Beauftragung vier Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zu Stande oder durch den Beginn mit der tatsächlichen Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer. Anderes gilt nur im Fall eines ausdrücklich als bindend bezeichneten Angebotes des Auftragnehmers, soweit dieses durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen angenommen wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise netto in EUR, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Spesen und Gebühren.

3.2

Alle Entgelte, Lizenz -, Wartungs- und ASP-Gebühren sind ab Lieferung bzw. ab Beginn der Leistungserbringung fällig. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungsbeträge sofort mit Rechnungslegung fällig und zahlbar innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Verzug.

3.3

Für alle Verbindlichkeiten des Auftraggebers werden während der Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, sowie der Ersatz von Mahn- und Inkassospesen in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich vor, höhere gesetzliche Verzugszinsen oder einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3.4

Alle Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebots. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

3.5

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug berechtigt, die Erbringung weiterer Dienstleistungen und Lieferungen zu verweigern.

3.6

Wird ein einmaliges Entgelt vereinbart (dieses kann an Stelle von oder neben laufenden Entgelten anfallen) so ist dieses sofort mit Lieferung bzw. – sofern eine Abnahme vorgesehen ist – mit Abnahme fällig.

3.7

Bei Aufträgen, die teilbare Leistungen umfassen (z.B. Realisierung in Teilschritten) ist der Auftragnehmer berechtigt, nach jeder Teilleistung Rechnung zu legen und Zahlung zu verlangen.

3.8

Wird ein laufendes Entgelt (bzw. Gebühr) vereinbart, so geschieht die Verrechnung mangels anderer Vereinbarung jährlich im Vorhinein, bei ASP Services monatlich im Nachhinein sofern keine anderslautenden Verträge mit dem Auftraggeber bestehen. Mangels anderer Vereinbarung unterliegt das laufende Entgelt einer Preisanpassung im Ausmaß der prozentuellen Erhöhung des VPI 2005. Die Preisanpassung erfolgt jährlich per 1. Jänner. Darüber hinausgehende Preisanpassungen werden vom Auftragnehmer mindestens 3 Monate vorher angekündigt. Sollte der Auftraggeber eine solche Anpassung nicht akzeptieren, so ist er zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Kündigt er nicht bis zum Inkrafttreten der Preisanpassung, so gilt dies als Einverständnis.

3.9

Laufende Entgelte fallen ab Beginn der Leistungserbringung an.

4. Abnahme

4.1

Sofern bei individuell hergestellter Software eine Abnahme vereinbart ist, steht dem Auftraggeber die Software zur unentgeltlichen Benutzung während einer, sofern nicht anders vereinbart, einwöchigen Testperiode zur Verfügung.

4.2

Die Software gilt als abgenommen, wenn:

- der Auftraggeber die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt; oder

- der Auftraggeber innerhalb der Testperiode nicht schriftlich grobe Mängel rügt; oder - der Auftraggeber die Software nach Ablauf der Testperiode tatsächlich benutzt.

4.3

Ist keine Abnahme vorgesehen, so gilt der Zeitpunkt der Lieferung als Tag der Abnahme.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Zessionsverbot

5.1

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer zu kompensieren und Zahlungen, sei es wegen nicht vollständiger oder verspäteter Lieferung oder Leistungserbringung, oder wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen, ganz oder teilweise zurückzuhalten.

5.2

Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Auftraggebers ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers zulässig.

6. Liefertermin und Teillieferungen

6.1

Wird kein Liefertermin vereinbart, so wird die Lieferung vom Auftragnehmer entsprechend den jeweils üblichen Lieferfristen des Auftragnehmers eingeplant und der Liefertermin dem Auftraggeber bekannt gegeben. Der Liefertermin kann nur eingehalten werden, wenn der Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen samt Spezifikationen vollständig zur Verfügung stellt und seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

6.2

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder Programme umfassen, oder deren Lieferungen oder Leistungen teilbar sind, ist der Auftragnehmer berechtigt in Teilschritten zu liefern oder Teillieferungen zu erbringen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Erfüllung einer Teilleistung Rechnung zu legen.

7. Gewährleistung

7.1 Allgemeine Bestimmungen zur Gewährleistung

7.1.1

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Funktionsstörungen von Computerprogrammen selbst bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Ebenso ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, im Rahmen der Soft- und Hardwarewartung alle möglichen Störungsursachen zu ergründen und alle Störungen zu beheben. Auch kann nach dem gegenwärtigen Stand der Technik ein störungs- und unterbrechungsfreier ASP-Service nicht in jedem Fall garantiert werden. Sofern vom Auftragnehmer Systemanforderungen und/oder Installationsbedingungen angegeben werden, sind diese mit bestmöglicher Sorgfalt erstellt. Aufgrund der dennoch vorhandenen technischen Unwägbarkeiten kann jedoch auch bei Einhaltung der Systemanforderungen und Installationsanforderungen für das fehlerlose Funktionieren der Software keine Gewähr geleistet werden.

7.1.2

Für alle Lieferungen hat der Auftragnehmer die Wahl, seiner Gewährleistungspflicht zunächst durch Verbesserung oder Ersatzlieferung nachzukommen. Zwecks Erfüllung der Gewährleistungspflicht hat der Auftraggeber den Auftragnehmer während dessen Normalarbeitszeit Zugang zu Hard- und Software vor Ort und jederzeitigen Zugang über Datenleitungen zu ermöglichen. Zunächst wird die Erfüllung der Gewährleistungspflicht über Datenleitung versucht. Nur wenn die Fehlerbehebung via Datenleitung nicht erfolgreich ist, erfolgt die Fehlerbehebung vor Ort beim Auftraggeber. Ermöglicht der Auftraggeber nicht den Zugang via Datenleitung, so werden für den Einsatz vor Ort die jeweils gültigen Stundensätze des Auftragnehmers verrechnet.

7.1.3

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit Lieferung bzw. Abnahme zu laufen.

7.1.4

Alle Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden, und zwar mit einer detaillierten Beschreibung des Mangels zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation. Für verspätet geltend gemachte Mängel wird keine Gewähr geleistet.

7.1.5

Dem Auftraggeber obliegt der Beweis, dass der aufgetretene Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung vorhanden war.

7.1.6

Greift der Auftraggeber eigenmächtig oder durch Dritte in die gelieferte Software oder die Ergebnisse der erbrachten Dienstleistung ein, so entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

7.1.7

Der Auftragnehmer gibt keine Garantien im Rechtssinne.

7.1.8

Die Gewährleistungspflicht umfasst keinesfalls den Ersatz der Kosten einer Ersatzvornahme.

7.1.9

Schlägt die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber zwischen Preisermäßigung oder Vertragsbeendigung (mit sofortiger Wirkung, nicht jedoch rückwirkend) nach entsprechender angemessener Nachfristsetzung wählen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Vertragsauflösung.

7.2 Gewährleistung bei Software

7.2.1

Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit den bei Lieferung gültigen bzw. vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den vom Auftragnehmer bekanntgegebenen Installationsanforderungen und Systemanforderungen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Enthalten die Systemanforderungen auch Angaben über fremde Software (z.B. Betriebssystem) so sind die vom Auftraggeber angegebenen Versionen zu verwenden. Die Kompatibilität mit Versionen fremder Software, die zum Vertragsabschluss noch nicht auf dem Markt waren, wird nicht gewährleistet. Für die inhaltliche Richtigkeit der von der Software gelieferten Daten (Auszahlungsbeträge, Steuer- und Sozialversicherungsbeträge, Buchungen, etc.) wird keine Gewähr übernommen. Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Vorlagen und Beispiele sind stets unverbindlich und werden nicht Vertragsinhalt.

7.2.2

Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Lieferung neuer Software oder durch Verbesserung. Als Mängel sind nur solche funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen zu verstehen, die den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software verhindern.

7.2.3

Wählt der Auftragnehmer Verbesserung, so umfasst diese die Fehlerdiagnose und die Fehler- bzw. Störungsbeseitigung während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Abnahme bzw. Lieferung.

7.2.4

Die Fehlerdiagnose erfolgt ausschließlich aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Auftraggebers oder aufgrund eigener Wahrnehmung des Auftragnehmers. Allfällige Funktionsstörungen sind dem Auftraggeber unverzüglich und detailliert zusammen mit einer ausreichenden Dokumentation bekanntzugeben.

7.2.5

Eine Fehlfunktion gilt nur dann als ein der Gewährleistung

unterliegender Mangel, wenn es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software hindert, wenn dem Auftraggeber allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen oder Updates installiert wurden, der Auftragnehmer vom Auftraggeber alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dem Auftragnehmer während dessen Bürozeiten der Zugang zu Hard- und Software vor Ort und der Zugang über Datenleitung jederzeit ermöglicht wird.

7.2.6

Für Software, an der der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil der Software auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Auftraggeber alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.

7.2.7

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen des Auftraggebers genügt, dass sie mit anderen vom Auftraggeber verwendeten Programmen zusammenarbeitet, dass die Software ununterbrochen oder fehlerfrei läuft oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Stand der Technik die Herstellung fehlerlos funktionierender Software nicht möglich ist.

7.2.8

Entspricht die Software bei aufrechter Gewährleistung in funktionsstörender Weise nicht den Spezifikationen und ist der Auftragnehmer trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software mit sofortiger Wirkung (aber nicht rückwirkend) aufzulösen.

7.2.9

Mängel in einzelnen Programmen geben dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.

7.2.10

Weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software, mit Ausnahme solcher nach Punkt 8. unten, sind ausgeschlossen.

7.2.11

Sofern der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Software Wartungsvertrag abschließt, gelten für diesen die vereinbarten Wartungsbedingungen.

7.3 Gewährleistung bei Wartungsverträgen

7.3.1

Bei Erbringung von Wartungsleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen. Er schuldet jedoch keinen bestimmten Erfolg. Daher übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr für die Ergebnisse der durchgeführten Wartungsarbeiten oder dafür, dass alle Software- oder Datenfehler korrigiert werden können.

7.3.2

Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

7.4 Gewährleistung bei ASP-Diensten

7.4.1

Bei Erbringung von ASP-Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer ein fachgerechtes Bemühen, jedoch keinen bestimmten Erfolg. Er leistet daher keine Gewähr für einen unterbrechungs- und fehlerfreien Betrieb von Hardware, Software, Datenverbindungen und anderen Umständen sowie die störungsfreie Erbringung der ASP - Dienstleistungen.

7.4.2

Bei Störfällen und Beanstandungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die näheren Umstände und möglichen Ursachen des Störfalles zu informieren und ihn nach Möglichkeit bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

8.1

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsmäßig genutzte Software ein nach der österreichischen Rechtsordnung wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht verletzt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden, falls derartige Ansprüche gegen ihn erhoben werden.

8.2

Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten geltend gemacht, welche der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Auftraggeber das Recht auf sofortige Vertragsauflösung.

8.3

Hiermit sind alle Ansprüche des Auftraggebers bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder des Urheberrechtes unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung des Auftragnehmers abschließend geregelt.

9. Haftung

9.1

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Auftraggeber. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2

In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert entspricht je nach Entgeltvereinbarung dem Einmalentgelt, bei laufenden Entgelten (z .B. Wartungsgebühren) dem anteiligen vereinbarten Jahresentgelt (z .B. Jahreswartungsgebühr).

9.3


Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter (auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.4

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gem. ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war, grob fahrlässig und vorsätzlich verursacht wurde.

9.5

Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für die



Beschädigung von Daten des Auftraggebers durch die gelieferte Software oder die durchgeführte Wartung. Für die Datensicherheit und die regelmäßige Erstellung von Sicherheitskopien ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Bei ASP -Services haftet der Auftragnehmer für Datenverlust nur insoweit, als er seiner Pflicht zur Datensicherung nicht nachgekommen ist.

10. Online Verbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

10.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer jederzeit online Zugang zu der von ihm gelieferten Software und jenen Systemen, auf welchen diese installiert ist, zu gewähren. Auch gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer jederzeitigen Onlinezugang zu dem gesamten, einer Wartungsverpflichtung unterliegenden System und der darauf installierten Software.

10.2

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die vom Auftragnehmer gelieferte und vom Auftraggeber eingesetzte Software automatisch online Verbindungen zu den Systemen des Auftragnehmers herstellt und Daten zum Zwecke des Datenaustausches mit anderen Auftraggebern übermittelt. Der Auftraggeber wird die dafür notwendigen Voraussetzungen herstellen und gewährleisten.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

11.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

11.2

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung aller ihnen im Zuge dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen, Programmcodes, Pläne und sonstigen betrieblichen Umstände des jeweils anderen Vertragspartners.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjähren, wenn in diesen AGB keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, nach 12 Monaten. Für vorsätzliches Verhalten gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller vom Auftragnehmer aus der Geschäftsbeziehung erbrachten Leistungen bleiben die gelieferten Produkte im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers. Ebenso sind Lizenzen erst ab vollständiger Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers rechtsgültig eingeräumt, das heißt, Lizenzen werden nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung gewährt. Weiters dürfen die Ergebnisse von Beratungsleistungen oder sonstigen Leistungen erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entgelte verwendet werden.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen hervorleuchtenden Vertragszweck am Nächsten kommen.

14.2

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14.3

Zustellungen an den Auftraggeber können stets an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail Adresse erfolgen.

14.4

Gerichtsstand ist Graz.

14.5

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechtes.

Stand: August 2009